VERORDNUNG (EWG) Nr. 470/86 DES RATES

vom 25. Februar 1986

zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Regelung der Beitrittsausgleichsbeträge für Rindfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 72 Absatz 5 und Artikel 89 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Artikel 68 und 70 der Beitrittsakte sehen für Spanien die Festsetzung der Preise auf einer Höhe vor, die von der der gemeinsamen Preise abweichen kann. Aufgrund des Artikels 72 der Beitrittsakte werden diese Unterschiede in den Preisen durch eine Regelung von Ausgleichsbeträgen ausgeglichen.

Mit den Ausgleichsbeträgen sollen Störungen im Handel vermieden werden, die sich aus den Preisunterschieden ergeben. Folglich ist die Anwendung von Ausgleichsbeträgen nicht vorgeschrieben, falls solche Störungen nicht zu befürchten sind.

Bestimmte Verkehrsverlagerungen und Wettbewerbsverzerrungen können insbesondere in der Endphase der Preisannäherung und bei der Anwendung der gemeinsamen Preise in der gesamten Gemeinschaft auftreten. Es ist daher gerechtfertigt, daß sich die Maßnahmen zur Vermeidung solcher Verlagerungen und Verzerrungen auf einen für die Erreichung des erstrebten Ziels erforderlichen Zeitraum erstrecken.

Im Sektor Rindfleisch sind die Artikel 70 und 72 der Beitrittsakte auf den Interventionsankaufspreis anwendbar, der in Spanien gilt und sich auf Tierkörper bezieht, welche der zugrunde liegenden gemeinschaftlichen Qualität entsprechen.

Bei den anderen Erzeugnissen müssen die Währungsausgleichsbeträge gemäß Artikel 101 der Beitrittsakte berechnet werden. Die Berechnung der in diesem Artikel genannten Koeffizienten sollte im einzelnen festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung gilt als:

— Zehnergemeinschaft die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vor dem Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik,

— Beitrittsausgleichsbeträge die Ausgleichsbeträge, die im Handel zwischen der Zehnergemeinschaft und Spanien und zwischen Spanien und den anderen Ländern anwendbar sind.

Artikel 2

Für die Tierkörper der in Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates vom 28. April 1981 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder [1] genannten Kategorien, die gemäß derselben Verordnung als Qualität R 3 eingestuft werden, entsprechen die Beitrittsausgleichsbeträge für jedes Wirtschaftsjahr dem Unterschied zwischen dem gemeinsamen Interventionspreis in der Zehnergemeinschaft für diese Erzeugnisse und dem für die entsprechenden Erzeugnisse in Spanien festgesetzten Preis unter Berücksichtigung des Garantiepreises. Dieser Unterschied wird jedoch berichtigt, um der Auswirkung der in Nummer VIII des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3773/85 [2] genannten einzelstaatlichen Beihilfen Rechnung zu tragen.

Artikel 3

Die Beitrittsausgleichsbeträge für andere Erzeugnisse als die in Artikel 2 genannten Tierkörper werden nach dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 1 mit Hilfe von Koeffizienten festgelegt, die das Wertverhältnis angeben, das in der Zehnergemeinschaft zwischen diesen Erzeugnissen einerseits und den in Artikel 2 genannten Tierkörpern andererseits besteht.

Artikel 4

Im innergemeinschaftlichen Handel werden die Beitrittsausgleichsbeträge von dem der beiden betroffenen Mitgliedstaaten erhoben oder gewährt, in dem die Preise, die zur Festlegung der Beitrittsausgleichsbeträge gedient haben, am höchsten sind.

---

(1) ABl. Nr. L 123 vom 7. 5. 1981, S. 3.
(2) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 32.

Artikel 5

(1) Der anzuwendende Beitrittsausgleichsbetrag ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Annahme der Einfuhr- oder der Ausfuhrerklärung gilt.

(2) Falls es sich als nötig erweist, kann jedoch nach dem Verfahren des Artikel 7 Absatz 1 beschlossen werden, eine Regelung zur Vorausfestsetzung des Ausgleichsbetrags einzuführen.

Artikel 6

Wird für ein Erzeugnis ein Beitrittsausgleichsbetrag festgesetzt, der von der Erstattung bei der Ausfuhr nach Drittländern abgezogen werden muß, und ist die Erstattung geringer als dieser Beitrittsausgleichsbetrag oder nicht festgesetzt, so kann vorgesehen werden, daß bei der Ausfuhr des betreffenden Erzeugnisses von Spanien nach Portugal oder nach einem Drittland ein Betrag erhoben wird, der höchstens dem Unterschied zwischen dem Beitrittsausgleichsbetrag und der Erstattung oder gegebenenfalls dem Beitrittsausgleichsbetrag entspricht.

Ist für die Ausfuhren nach einem oder mehreren Drittländern oder nach Portugal die Erstattung niedriger als der Beitrittsausgleichsbetrag oder nicht festgesetzt, so kann außerdem bei der Ausfuhr aus Spanien der Erlaß von Maßnahmen vorgesehen werden, um gegebenenfalls die Erhebung des im vorstehenden Absatz genannten Betrags zu gewährleisten.

Artikel 7

(1) Nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 [2], werden erlassen:

a) die Einzelheiten für die Gewährung und Erhebung der Beitrittsausgleichsbeträge, mit denen insbesondere gegebenenfalls auftretende Verkehrsverlagerungen und Wettbewerbsverzerrungen vorgebeugt werden soll;

b) die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung insbesondere hinsichtlich:
   — der Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge,
   — der Fälle der Anwendung des Artikels 6.

(2) Die Maßnahmen zur Vermeidung gegebenenfalls auftretender Verkehrsverlagerungen und Wettbewerbsverzerrungen können nach der Aufhebung der Beitrittsausgleichsbeträge angewandt werden, solange dies für nötig befunden wird.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1986.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. BRAKS

---

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.